

Landesgesetzblatt für Wien

736

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 30. November 1960

17. Stück

27. Gesetz: Vergnügungssteuergesetznovelle 1960.

28. Gesetz: Sportgrochengesetznovelle 1960.

29. Verordnung: Besondere Anordnung über das Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen, Abänderung.

27.

Gesetz vom 7. Oktober 1960, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1960).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBL. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze vom 28. Oktober 1948, LGBL. für Wien Nr. 30, und vom 25. März 1949, LGBL. für Wien Nr. 19, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird als Ziffer 12 folgende Bestimmung angefügt:

„12. Sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Entgelt in irgendeiner Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Desgleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien auflaufen, nicht als Entgelt.“

2. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Sportliche Veranstaltungen

(§ 2, Z. 11)

(1) Die Kartensteuer beträgt 5 bis 15 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). Innerhalb dieser Grenzen ist die Steuer unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung, die Gesamteinnahmen und die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten zu bemessen, und zwar derart, daß die Steuer bei einer Gesamteinnahme bis zu 15.000 S 5 v. H. beträgt. Bei täglich oder sonst

regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen versteht sich der Betrag von 15.000 S je Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungstag im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Viertel des dort bezeichneten Satzes erhoben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1960 in Wirksamkeit.

Der **Landeshauptmann:** Der **Landesamtsdirektor:**
Jonas Kinzl

28.

Gesetz vom 7. Oktober 1960, mit dem das Wiener Sportgrochengesetz neuerlich abgeändert wird (Sportgrochengesetznovelle 1960).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sportgrochengesetz 1948, LGBL. für Wien Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBL. für Wien Nr. 12, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Bei den im Gebiete der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen und Kunstlaufvorführungen wird, soweit sie nicht unter die Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3, 8, 9 und 11 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 fallen, auch der Sportgroschon eingehoben.

(2) Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, zählen

unter die sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Höhe des Sportgroschens, Bemessungsgrundlage

Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung (Bemessungsgrundlage); er kann bis auf 5 v. H. ermäßigt werden, wenn einzelne Sportveranstaltungen innerhalb der gleichen Sportart mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind. Die Bemessungsgrundlage des Sportgroschens stimmt mit jener der Vernügnungssteuer überein.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Zweck des Wiener Sportfonds

(1) Der Wiener Sportfonds soll nicht nur beim Ausbau bestehender und bei der Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen mithelfen, sondern darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern.

(2) Fondshilfe kann nur an Sportorganisationen, und zwar in Form von Sachbeihilfen, Kostenbeiträgen oder von Darlehen gewährt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1960 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

29.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. November 1960, womit die Verordnung vom 5. April 1960, LGBl. für Wien Nr. 9, betreffend besondere Anordnungen über das Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen, abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 46 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

Das als Anlage zur Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. April 1960, LGBl. für Wien Nr. 9, angefügte Verzeichnis zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

6. Bezirk

1. Linke Wienzeile, zwischen Getreidemarkt und Einmündung der Schleifmühlgasse, auf der Seite der geraden O.Nr.

Der Landeshauptmann:
I. V. Lakowitsch